

22. Ausgabe Mai 2004



Mag. Gerald Pilz

## Eine Frage der Rechtsform

Im Rahmen der Steuerreform 2005 wird der lineare Körperschaftsteuersatz von derzeit 34% auf 25% abgesenkt. Diese Regelung führt dazu, dass Einzelunternehmer und Gesellschafter, die an Personengesellschaften beteiligt sind, gegenüber Kapitalgesellschaften (GmbH) in Bezug auf den Spitzensteuersatz wesentlich benachteiligt sind.

So beträgt der Spitzensteuersatz für Einzelunternehmer und für Gesellschafter von Personengesellschaften 50%. Daraus ergibt sich ein einfach zu errechnender Steuervorteil von bis zu 25%. Künftig wird daher das Thema „Steuerbelastung“ für die Rechtsformwahl eine wichtigere Rolle spielen.

Unternehmen mit Gewinnen, bei denen sich die Gesellschafter dazu entschieden haben, dass die erwirtschafteten Gewinne im Unternehmen verbleiben sollen (zB um Kredite aus Investitionen schneller zurückzuzahlen), sollten daher in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geführt werden.

Aber auch bei Unternehmen mit hohen Gewinnen, die regelmäßig von den Gesellschaftern entnommen werden, ist die Rechtsform einer Kapitalgesellschaft zu überlegen. Denn bei Personengesellschaften sind Gewinnanteile eines Gesellschafters, über EUR 51.000,00 unabhängig davon, ob diese entnommen werden oder nicht, jedenfalls mit 50% Einkommensteuer belastet. Ab 2005 kommt es im Fall der Entnahme von Gewinnen bei einer Kapitalgesellschaft zu einer durchgerechneten (linearen) Besteuerung von rund 44% (25% Körperschaftsteuer auf Gesellschaftsebene und nochmals 25% Kapitalertragsteuer vom Ausschüttungsbetrag).

Wie Sie aus diesen Gedankenansätzen ersehen, kann es durchaus lohnend sein über eine Änderung der Rechtsform mit allen Vor- und Nachteilen nachzudenken, meint

Ihr Mag. Gerald Pilz

## EU-Erweiterung

Mit 1. Mai 2004 wird die EU um 10 Staaten (u.a. Slowenien, Ungarn, Slowakei und Tschechien) erweitert. Folgend möchten wir Sie auf einige wesentliche Punkte hinweisen, die durch den EU-Beitritt dieser Länder zu beachten sind.

### • Umsatzsteuer und Zölle

Grundsätzlich stellt sich nunmehr die umsatzsteuerliche Situation gegenüber den neuen Beitrittsländern ab 1. Mai 2004 so dar, wie z.B. gegenüber Deutschland. Dies bedeutet für klassische Warenlieferungen zwischen Unternehmen, dass die Rechnung über die Warenlieferung umsatzsteuerfrei ausgestellt werden kann, wenn die UID-Nummer des Versenders und des Empfängers vorliegt, ein buchmäßiger Nachweis über die Beförderung oder Versendung der Ware über die Grenze gegeben ist und auf der Rechnung auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung hingewiesen wird.

Sämtliche Warenbewegungen zwischen österreichischen Unternehmen und den neuen Beitrittsländern sind ab 1. Mai 2004 auch in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen.

In Bezug auf den Zoll ist festzuhalten, dass die EU und somit auch die neuen Beitrittsländer ein einheitliches Zollgebiet darstellen und dass damit ab 1. Mai 2004 sämtliche Zollschränken fallen.

**Tipp:** Achten Sie insbesondere darauf, dass die Ihnen von Ihren ausländischen Partnerunternehmen genannten UID-Nummern gültig sind. Sämtliche Details zum Verfahren über die Überprüfung einer UID-Nummer erfahren Sie unter

[www.pilz-rath.at/uid](http://www.pilz-rath.at/uid)

### • Beitrittsländer und der Euro

Grundsätzlich behalten die Beitrittsländer ihre bisherigen nationalen Währungen. Bevor die neuen Beitrittsländer am Wechselkursmechanismus der EU teilnehmen, ist sicherlich zu beachten, dass es auch in Zukunft noch Währungsschwankungen geben wird. Es ist daher auch in der Zukunft auf die Absicherung eines allfälligen Wechselkursrisikos insbesondere bei Geschäften mit langfristigen Zahlungszielen zu achten.

Die Einführung des Euro in den neuen Beitrittsländern wird davon abhängen, ob diese Länder die „Maastrichterkonvergenzkriterien“ erfüllen. Der früheste Zeitpunkt zur Einführung des Euro in verschiedenen Beitrittsländern ist voraussichtlich das Jahr 2007.



Mag. Peter Rath

## Die Steuerreform 2005

Anfang des Jahres wurde die Steuerreform 2005 präsentiert. Nach diversen Änderungen wollen wir Ihnen nunmehr die Eckpunkte der Steuerreform 2005 vorstellen. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll Anfang Mai vom Nationalrat beschlossen werden.

Vorweg ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass das sogenannte Pauschalabgabegesetz (Pauschale Steuernachzahlung in Höhe von 40% der nicht entrichteten Abgabe bei gleichzeitiger strafbefreiender Wirkung nach dem Finanzstrafgesetz) ersatzlos gestrichen wurde und daher nicht mehr Bestandteil des Steuerreformpaketes 2005 ist.

### A. Einkommensteuer

Eine wesentliche Änderung im Rahmen des Steuerreformpaketes wird der Einkommensteuer-/Lohnsteuertarif erfahren. Nach Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen bewirkt die Tarifreform, dass alle Steuerpflichtigen im Verhältnis 2003 zu 2005 zwischen EUR 679,00 und EUR 144,00 pro Jahr entlastet werden.

Bei **Arbeitnehmern** ohne Alleinverdienerabsetzbetrag sind im Jahr 2005 ca. EUR 15.770,00 Jahresbruttoeinkommen steuerfrei. Im Jahre 2004 beträgt der nicht steuerbare Betrag EUR 14.500,00. Bei den **Selbständigen** wird 2005 ein Jahresbruttoeinkommen bis EUR 10.000,00 und 2004 EUR 8.888,00 steuerfrei bleiben. **Pensionisten** werden 2005 bis EUR 13.500,00 und 2004 bis EUR 12.500,00 nicht mit Einkommensteuer belastet.

#### • Tarif ab 2005

Einkommen in EUR	Steuer	in %
bis 10.000	0	0
bei 25.000	5.750	23,00
bei 51.000	17.085	33,50

Einkommensteile über EUR 51.000,00 werden weiterhin mit dem Spitzensteuersatz von 50 % besteuert.

#### • Berechnung der Steuer

Da nunmehr die Berechnung der Jahreseinkommensteuer gegenüber den Jahren vor 2005 sicherlich vereinfacht wurde, haben wir für Sie unter [www.pilz-rath.at/steuerberechnung2005](http://www.pilz-rath.at/steuerberechnung2005) eine Anleitung zur Berechnung der Einkommensteuerbelastung ab 2005 vorgesehen. Ebenso finden Sie eine Tabelle über die durch die Tarifreform entstandene Entlastung der Durchschnittseinkommen in Österreich.

#### • Entlastung der Familien

Der allgemeine Absetzbetrag ist in den Tarif bereits eingearbeitet, die speziellen Absetzbeträge bleiben unverändert, jedoch werden folgende **Kinderzuschläge** beim Alleinverdienerabsetzbetrag eingeführt.

für das erste Kind	EUR 130,00
für das zweite Kind	EUR 175,00
für das dritte und jedes weitere Kind	EUR 220,00

Durch die genannte Anhebung erhöht sich auch die sogenannte „Negativsteuer“.

Beim Alleinverdienerabsetzbetrag treten für Alleinverdiener ohne Kinder keine Änderungen ein (Grenzeinkommen des Ehepartner: EUR 2.200,00). Der Absetzbetrag selbst beträgt EUR 364,00.

Für **Alleinverdiener** mit Kindern wird ab 2004 die **Zuverdienstgrenze** für (Ehe-) Partner von EUR 4.400,00 auf 6.000,00 angehoben werden. Die Berücksichtigung des erhöhten Alleinverdienerabsetzbetrages erfolgt bereits im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung (neue Erklärung über zusätzliche Angaben zu den Kindern).

#### • Weitere Maßnahmen

Das **Pendlerpauschale** wird generell um etwas mehr als 15 % angehoben. Diese Regelung gilt bereits ab 2004. Berücksichtigung findet das erhöhte Pendlerpauschale bereits im Rahmen der laufenden Personalverrechnung bzw. durch Aufrollung.

Die Absetzbarkeit des **Kirchenbeitrages** wird von bisher EUR 75,00 auf EUR 100,00 erhöht (ab 2005).

### B. Körperschaftsteuer

#### • Senkung des Körperschaftsteuersatzes

Zur Attraktivierung des Wirtschaftsstandortes Österreich und vor allem im Hinblick auf die bevorstehende Osterweiterung der Europäischen

Union im Mai 2005 wird der Körperschaftsteuertarif von derzeit 34 % auf 25 % gesenkt. Bei Personengesellschaften bzw. Einzelunternehmern liegt der Spitzensteuersatz weiterhin bei 50%. Im Gegenzug wird die Eigenkapitalzuwachsverzinsung abgeschafft.

Ebenso wird die Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven für Kapitalgesellschaften ersatzlos gestrichen werden (Rücklagen gem. § 12 EStG). Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dadurch auch im Fall der Einbringung eines Einzelunternehmens nach Art. III Umgründungsteuergesetz (UmgrStG) in eine Körperschaft und auch im Fall eines Zusammenschlusses nach Art. IV UmgrStG mit einer Körperschaft vorgesehen ist, dass die Rücklagen nach § 12 EStG nachzuersteuern bzw. aufzulösen sind. Ausnahmen sind beim Zusammenschluss zB die GmbH & Co KG, da die GmbH in diesem Fall am Vermögen nicht beteiligt ist und ihr die Rücklage nicht zurechenbar ist.

Der neue Körperschaftsteuertarif ist erstmals bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 2005 anzuwenden. Auch bei einem vom Kalenderjahr **abweichenden Wirtschaftsjahr** ist der bis Dezember 2004 angefallene Gewinn beim Einkommen des Kalenderjahres 2004 zu erfassen. Dabei hat das Unternehmen zwei Möglichkeiten:

1. Aliquotierung des Gewinnes des abweichenden Wirtschaftsjahres entsprechend den Kalendermonaten

O D E R

2. Der Gewinn kann freiwillig zum 31. Dezember 2004 ermittelt werden und gilt als Gewinn eines im Kalenderjahr 2004 endenden Rumpfwirtschaftsjahres.

#### • Gruppenbesteuerung

An Stelle der bestehenden Organschaftsregelung tritt eine moderne, international attraktive Gruppenbesteuerung. Für Konzerne soll dann die steuerwirksame Gegenverrechnung von Verlusten einer Tochtergesellschaft mit Gewinnen anderer Tochtergesellschaften möglich sein.

Die Eckpunkte für das Gruppenbesteuerungskonzept stellen sich wie folgt dar:

- finanzielle Eingliederung im Ausmaß einer mehr als 50%igen Kapitalbeteiligung bei Stimmrechtsmehrheit
- keine organisatorische, wirtschaftliche Eingliederung bzw. kein Ergebnisabführungsvertrag ist erforderlich
- Gruppenbesteuerung ist auch bei Joint Ventures möglich
- auch eine reine Finanzholding ist als Gruppenmutter möglich

○ Gruppenbildung über die Grenze wird möglich  
Im Gruppenvertrag können die Gruppenmitglieder nach freier Wahl festgelegt werden. Das Konzept sieht eine volle Ergebniszurechnung vor. Wenn die Gruppenmutter zB nur zu 60 % an der Gruppentochter beteiligt ist, so bedeutet dies dennoch eine 100%ige Ergebniszurechnung und keine Aliquotierung.

Der Gruppenvertrag muss eine bindende Gruppenbildung auf 3 Jahre vorsehen. Es wird eine Firmenwertabschreibung auch beim Share-Deal steuerlich möglich sein. Wenn eine Beteiligung im Zusammenhang mit einer Gruppenbildung erworben wird, so kann der mit den Anschaffungskosten bezahlte Firmenwert auf einen Zeitraum von 15 Jahren linear abgeschrieben werden (der Abschreibungsbetrag ist mit 50 % der Anschaffungskosten begrenzt).

Die Fremdkapitalzinsen für Beteiligungserwerbe können in Zukunft steuerlich abgeschrieben werden und dies wird auch außerhalb der Gruppenbildung möglich sein. Teilwertabschreibungen auf eine Beteiligung sind innerhalb der Gruppe steuerneutral, weil Verluste unmittelbar bei der Gruppenmutter berücksichtigt werden.

#### Vorsteuerabzug bei privat genutzten Gebäuden?

##### • Das Seeling-Urteil des EuGH

Mit dem Urteil vom 8.5.2003 (Rs C-269/00, Seeling/FA Starnberg) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass nationale Rechtsvorschriften, die die Verwendung eines Teiles eines insgesamt dem Unternehmen zugeordneten Betriebsgebäudes für den privaten Bedarf des Steuerpflichtigen als eine – als Vermietung und Verpachtung eines Grundstücks anzusehende – unecht steuerfreie Dienstleistung behandeln, den Bestimmungen der 6. EG-Richtlinie nicht entsprechen.

Der EuGH hat somit hinsichtlich des Vorsteuerabzuges bei gemischt genutzten Gebäuden eine richtungsweisende Entscheidung getroffen, die auch in **Widerspruch zur österreichischen Gesetzeslage** stand. Auch nach der in Österreich bis 31.12.2003 geltenden Rechtslage war die Nutzung eines dem Unternehmen zugeordneten Gebäudes für private Zwecke (z.B. Wohnung) zwingend unecht von der Umsatzsteuer befreit. Daraus ergab sich, dass dem Unternehmer bei Errichtung bzw. Anschaffung eines unternehmerisch und privat (d.h. gemischt) genutzten Gebäudes von vornherein ein Vorsteuerabzug nur im Ausmaß der unternehmerischen Nutzung des Gebäudes zustand.

Nach dem oben erwähnten EuGH-Urteil soll nunmehr ein Unternehmer, der ein **gemischt genutztes Gebäude**, das zur Gänze seinem Unternehmensbereich zugeordnet ist, errichtet bzw. anschafft, zum **sofortigen Abzug** der gesamten, auf die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten entfallenden **Vorsteuerbeträge** berechtigt sein. Das soll allerdings nur gelten, wenn der unternehmerisch genutzte Gebäudeteil zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze verwendet wird.

Die nichtunternehmerische Nutzung des Gebäudes führt zu einer laufenden steuerpflichtigen Eigenverbrauchsbesteuerung. Der Eigenverbrauch unterliegt dem **Normalsteuersatz von 20%**. Bemessungsgrundlage für den Eigenverbrauch sind die auf die nichtunternehmerische Nutzung entfallenden Kosten, zu denen insbesondere die Abschreibungskomponente zählt.

- **Umsatzsteuernovelle 2004 – Die Reaktion des Finanzministeriums**

Da die konsequente Anwendung des Seeling-Urteils zu erheblichen Steuerausfällen führen würde, hat der Nationalrat am 25.3.2004 eine Umsatzsteuernovelle beschlossen, die die Vorsteuerabzugsmöglichkeit für den privat genutzten Teil eines gemischt genutzten Gebäudes wieder ausschließt.

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschlossen, durch die Einfügung der Nichtbesteuerung des Eigenverbrauches des privat genutzten Teiles eines gemischt genutzten Grundstückes (§ 3a Abs. 1a letzter Satz UStG), dieses Ziel zu erreichen. Ab Mai 2004 unterliegt die Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstückes für private Zwecke nicht mehr der Eigenverbrauchsbesteuerung. Gleichzeitig wird auch die damit verbundene Möglichkeit zum Vorsteuerabzug ausgeschlossen. So heißt es nunmehr im § 12 Abs. 3 Z 4 UStG, dass der Vorsteuerabzug ausgeschlossen ist, soweit die Vorsteuer mit der Verwendung eines dem Unternehmen zugeordneten Grundstückes, welches für private Zwecke verwendet wird, im Zusammenhang steht.

Fraglich ist natürlich in diesem Zusammenhang inwieweit die Umsatzsteuernovelle 2004 mit der 6. Umsatzsteuerrichtlinie der EU vereinbar ist. Aber auch für diesen Fall wurde seitens des Finanzministeriums vorgesorgt, nämlich dass bei Grundstücken, die nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken dienen und bei denen hinsichtlich des nicht unternehmerisch genutzten Teiles ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden konnte (zB bei EU-Widrigkeit der durch die Umsatzsteuernovelle 2004 eingefügten Regelungen), gelangt bei einer Vorsteuerberichtigung im Sinne von § 12 Abs. 10 UStG nunmehr ein Berichtigungszeitraum von 20 Jahren statt bisher 10 Jahren zur Anwendung.

## Zinssatz aktuell

Entsprechend der allgemeinen Tendenz des Kapitalmarktes ist die Sekundärmarktrendite (SMR) im 1. Quartal 2004 im Durchschnitt um ca. 0,3 %-Punkte gefallen, weshalb sich der AWS Zinssatz ab 1.4.2004 um 0,25 %-Punkte auf 4% reduziert hat.

Beim EURIBOR (= Geldmarkt) war eine leicht fallende Tendenz feststellbar. Im Durchschnitt der letzten Monate beträgt der 3-Monats- EURIBOR knapp unter 2,1 %, weshalb unseres Erachtens, die an den EURIBOR gebundenen Zinssätze stabil bleiben werden bzw. leicht fallen könnten.

Im Fremdwährungsbereich ist festzuhalten, dass sowohl der YEN als auch der Schweizer Franken gegenüber dem Euro leicht stärker wurden. Insbesondere jenen die derzeit noch im YEN sind, ist dringend eine Konvertierung in den Schweizer Franken (unter Berücksichtigung des Fremdwährungsrisikos) bzw. den Euro zu empfehlen. Vor einem Umstieg ist jedoch eine tägliche Kursbeobachtung sinnvoll. Der Zinssatz der beiden Währungen YEN bzw. CHF ist fast ident. Bei Krediten im Euro-Bereich ist mit höheren Zinsen von rd. 1,75 bis 2,25 %-Punkten zu rechnen.

### Betriebsmittelkredit (Kontokorrent)

(Stand: 1. Mai 2004)

Top-Zinssatz*):	3,75 %	-	4,25 %
Guter Zinssatz:	4,25 %	-	4,75 %

Bei den angeführten Zinssätzen handelt es sich um Nettokonditionen (ohne Bereitstellungsgebühren).

### Abstattungskreditverträge

(Stand: 1. Mai 2004)

Euro Kredite*):	Top	≤	3,125 %
Euro Kredite*):	Gut	3,25 %	- 4 %
Schweizer Franken*):		1,375 %	- 1,875 %
Japanischer Yen*):		1,125 %	- 1,75 %

\*) bei bester Bonität und Besicherungsmöglichkeit

#### Impressum:

#### **Pilz & Rath Wirtschaftstreuhand KG**

A-8200 **Gleisdorf**, Florianiplatz 12  
 Telefon 03112 - 2581-0 Fax 03112 - 2581-23  
 e-mail office.gld@pilz-rath.at

A-8280 **Fürstenfeld**, Augustinerplatz 5  
 Telefon 03382 - 52513-0 Fax 03382 - 52513-17  
 e-mail office.ff@pilz-rath.at

**www.pilz-rath.at**